

# AGB

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen 1. Unsere Geschäftsbedingungen, die allen Vereinbarungen und Angaben zugrunde liegen, gelten durch Auftragserteilung und Annahme der Lieferung als anerkannt. Sie können von uns jederzeit geändert werden, soweit sie dem AGB-Gesetz nicht widersprechen. Für den Fall der Unwirksamkeit einer der Bestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt. 2. Lieferbedingungen 2.1. Soweit die Vertragspartner den Regeln über den kaufmännischen Verkehr unterliegen, gilt als Erfüllungsort und Gerichtsstand Hannover. 2.2. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den am Tage der Absendung oder Abholung gültigen Preisen und Geschäftsbedingungen. 2.3. Unterliegt der Vertragspartner den Regeln über den kaufmännischen Verkehr, sind wir berechtigt, unsere Preise entsprechend anzupassen, wenn sich nach Vertragsabschluss die zugrundeliegenden Verhältnisse, insbesondere die Preise unserer Lieferanten, ändern. 3. Zahlungsbedingungen 3.1. Unsere Rechnungen sind innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum netto fällig, falls keine anderen Bedingungen vereinbart, zu bezahlen. 3.2. Das Eigentum für durch uns gelieferte Waren bleibt bis zur vollständigen Bezahlung vorbehalten. Der Käufer ist verpflichtet, uns vor jeder Pfändung zu unterrichten. Im Falle der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren geht der Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Entgeltes unter Anspruch auf Rückübertragung auf uns über. 4. Gewährleistung 4.1. Mängelrügen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie unmittelbar nach Erhalt der Ware, spätestens binnen Wochenfrist, schriftlich erhoben werden. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Mängelrügen zurückzuhalten oder zu kürzen. Gewährleistungsansprüche werden von uns mit dem Hinweis bestätigt, dass 3 Wochen nach Abgabe unserer Erklärung (Datum des Poststempels) unser Angebot als angenommen gilt, und der Reifen verschrottet wird, wenn nicht zwischenzeitlich schriftlich Einspruch erfolgt. Mängelrügen werden sowohl bei Neureifen als auch bei Erneuerungen in der Weise anerkannt, wie sie von den Fabriken von Fall zu Fall gewährt werden. 4.2. Für weitergehende Schäden haften wir nur soweit, als uns grobes Verschulden zur Last fällt. Das gleiche gilt für die Beratung durch unsere Mitarbeiter. Weitergehende Ansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. 4.3. Ein Anspruch ist ausgeschlossen bei Waren, die von Fremden repariert oder bearbeitet wurden, Außerdem wenn: a. es sich um eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit der Ware handelt; b. die Fabrikationsnummer unkenntlich gemacht wurde; c. die Ware vorschriftswidrigen Beanspruchungen ausgesetzt war, z.B. Überschreitung der Belastung; d. die Ware unsachgemäß behandelt wurde; e. die Ware durch äußere Einwirkung oder eine mechanische Verletzung schadhaft geworden oder durch übermäßige Erhitzung ausgesetzt war; f. Verschleiß oder Beschädigungen vorliegen, die ganz allgemein auf unsachgemäße Behandlung oder einen Unfall zurückzuführen sind; g. Die Ware an der defekten Stelle bereits Veränderungen durch Reparaturen oder dergleichen erfahren hat; h. Waren, die ersetzt wurden, gehen in unser Eigentum über. i. Beanstandete Waren müssen uns nach vorheriger Absprache eingeschickt werden; j. Für Folgeschäden übernehmen wir keine Haftung, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Geschäftsführer ist Thomas Kutzsche